



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M., statt 36 M., für 1/3, S. 11 M., statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 200.

Leipzig, Dienstag den 28. August 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

141. Auszug aus der Registrate des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Nachdem die diesjährige Hauptversammlung des Börsenvereins über die Anträge des Herrn Paul Mitschmann in Berlin und Genossen zu § 5 und 7 der Verkaufsordnung beraten und die Annahme eines Unterantrages des Herrn Kommerzialrats Wilhelm Müller in Wien beschlossen hat, ist vom Vorstand gemeinsam mit dem Wahl-Ausschuß die Wahl der Mitglieder der in Aussicht genommenen Kommission zur Weiterberatung der Anträge vorgenommen worden.

Der Kommission gehören folgende Herren an: Geh. Kommerzienrat Dr. Oscar Bedt, München. — Gottlieb Braun, Marburg. — Albert Diederich, Birna. — Joh. Heinrich Ehardt, Heidelberg. — Hofrat Dr. Ehlermann, Dresden. — Dr. Alfred Giesecke, Leipzig. — Richard Haag, Kirchheim. — Bernhard Hartmann, Elberfeld. — Karl W. Hiersemann, Leipzig. — Kommerzienrat Joh. Klasing, Bielefeld. — Mag Kretschmann, Magdeburg. — Georg Krehenber, Berlin. — Richard Linnemann, Leipzig. — Hofrat Arthur Meiner, Leipzig. — Otto Meißner, Hamburg. — Kommerzialrat Wilhelm Müller, Wien. — Paul Mitschmann, Berlin. — Kommerzienrat Paul Oldenbourg, München. — Emil Opitz, Güstrow. — Otto Paetsch, Königsberg. — R. L. Prager, Berlin. — Mag Röder, Mülheim-Ruhr. — Dr. Wilhelm Ruprecht, Göttingen. — Oscar Schmorl, Hannover. — Paul Schumann, Stuttgart. — Kommerzienrat Artur Seemann, Leipzig. — Dr. Paul Siebedt, Tübingen. — Geheimrat Karl Siegmund, Berlin. — Gottfried Spemann, Stuttgart. — Hans Speher, Freiburg i. B. — Fritz Springer, Berlin. — Bernhard Staar, Berlin. — Eduard Urban, Berlin. — Hans Volkmann, Leipzig. — Dr. Ernst Vollert, Berlin. — Theodor Weitzbrecht, Hamburg.

Die erste Sitzung der Kommission soll am 8. und 9. September d. J. stattfinden.

2. Die vom Württembergischen Buchhändlerverein am 18. Juni 1917 beschlossene neue Verkaufsordnung hat der Vorstand genehmigt; sie lautet wie folgt:

§ 1.

Auf Gegenstände des Buchhandels (im Sinne des § 4 der Verkaufsordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 1. Juli 1909) darf keinerlei Rabatt oder Skonto gewährt werden, weder gegen bar noch in Rechnung (vgl. die Ausnahme in § 2). Desgleichen sind alle der Gewährung eines Abzugs gleichkommenden Vergünstigungen, wie Rabattmarken, Zugaben, Prämien u. ä., unzulässig. Bei Gewährung von Ratenzahlungen sind die im Versand- und Reisebuchhandel üblichen Zahlungsbedingungen einzuhalten. Alle Bücher verkaufenden Handlungen, die einem Rabattspareverein angehören, sind verpflichtet, durch einen Anschlag in den Geschäftsräumen und im Schaufenster bekanntzugeben,

daß für Bücherverkäufe keine Rabattsparmarken gewährt werden.

§ 2.

Die großen staatlichen Bibliotheken, die einen jährlichen Vermehrungsfonds von mindestens 10 000 Mark haben, genießen gemäß einer besonderen Vereinbarung mit den k. württ. Ministerien einen Rabatt von 7 1/2% auf alle Bücher, mit Ausnahme von Schulbüchern, von mehr als 12mal jährlich erscheinenden Zeitschriften oder solchen Artikeln, die vom Verleger mit weniger als 25% Rabatt geliefert werden.

§ 3.

Unter gewerbsmäßigen Wiederverkäufern sind solche Geschäftsleute zu verstehen, welche, ohne gelernte Buchhändler zu sein und ohne einem buchhändlerischen Verein anzugehören, den Verkauf von Büchern gewohnheitsmäßig — entweder ausschließlich oder als Nebengeschäft — betreiben. Lehrinstitute und deren Angestellte (Lehrer, Schuliener usw.), sowie Konsumvereine und nichtbuchhändlerische Genossenschaften sind als Wiederverkäufer nicht anzusehen.

Den gewerbsmäßigen Wiederverkäufern ist die Verpflichtung aufzuerlegen: daß dieselben beim Wiederverkauf die Ladenpreise einzuhalten haben. Ebenso sind dieselben zu verpflichten: mit den ihnen als gesperrt aufgegebenen Firmen keinen Verkehr zu pflegen. Wiederverkäufern, welche nachweislich hiergegen verstoßen, darf nicht weitergeliefert werden.

§ 4.

Von den vorstehenden Bestimmungen werden Gegenstände des Buchhandels, soweit sie antiquarisch sind oder zum Restbuchhandel gehören, nicht berührt. In Prospekten, Katalogen und Schaufensterauslagen müssen antiquarische Bücher oder Gegenstände des Restbuchhandels deutlich als solche gekennzeichnet sein. Dem Ankündigen antiquarischer Werke in Zeitungen ist das Ausbieten in Katalogen, Rundschreiben u. dgl. gleichzuachten. Unstatthaft ist jede Form der Ankündigung, durch welche die Meinung erregt werden kann, daß im Antiquariat auch neue Bücher billiger als nach den Bestimmungen des Börsenvereins verkauft werden dürfen.

Auch bei der Auslage (im Geschäftszokal, im Schaufenster) muß in allen den Geschäften, wo neben Antiquariat auch neue Bücher geführt werden, bei etwaiger Preisangabe der antiquarischen Bücher ein Zusatz gemacht werden, welcher dieselben deutlich als Gegenstände des Antiquariats oder Restbuchhandels erkennen läßt. Zulässig sind die Bezeichnungen: vorletzte Auflage, Restauflage, zweiter Hand, antiquarisch, zurückgesetzt, beschädigt, Ladenpreis aufgehoben, vom Verleger im Preise ermäßigt.

Umschreibungen wie z. B. »Gelegenheitskauf« oder »Gelegenheitsexemplar« sind unzulässig. Im übrigen wird verwiesen auf die Bestimmungen für das Antiquariat in den §§ 14 bis 18 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum.